Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsausschuss der Kolpingstadt Kerpen vom <u>30,06, 2020</u>

Die Kolpingstadt Kerpen richtet zur politischen Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte einen Integrationsausschuss nach Maßgabe dieser Wahlordnung ein.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), sowie auf der Grundlage des § 27 GO zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 23.06.2020 daher die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich / Zuständigkeit

(1) Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet der Kolpingstadt Kerpen.

Die Stimmbezirke sind identisch mit den Stimmbezirken für die Kommunalwahl. Zur Gewährleistung der geheimen Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen zentral.

§ 1a) Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Bürgermeister als Wahlleiter.
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der jeweilige Wahlvorstand,
- der Briefwahlvorstand
- der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung.

§ 3 Wahlleiter

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsausschuss zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 10) bis zum 39. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dessen Stellvertreter und drei bis sechs Beisitzern.
- (2) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben den Wahlberechtigten auch Bürgerinnen und Bürger angehören.

- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist
 - 1. wer nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist
 - 2. wer eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt.
 - 3. wer die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat
 - 4. wer die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBL. I S. 1626), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- 2. sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und
- 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl (28.08.2020) in Kerpen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

(2) Der Besitz eines Aufenthaltstitels in Form einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Daueraufenthaltserlaubnis-EU sowie der Blauen Karte EU gilt als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes. § 101 des Aufenthaltsgesetzes gilt entsprechend; wahlberechtigt sind demzufolge auch Personen mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung. Wahlberechtigt sind ferner auch freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

- auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBL. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBL. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet,
- die Asylbewerber sind,
- die im Besitz einer Duldung sind.

§ 8 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle wahlberechtigten Personen nach § 6 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 sowie alle Bürger der Kolpingstadt Kerpen. Wahlbe-

- werber müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens seit drei Monaten (13.06.2020) im Wahlgebiet ihre (Haupt-)Wohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag und fällt mit dem Tag der Kommunalwahl zusammen.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschläge) oder von einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Gemäß § 27 Absatz 2 der Gemeindeordnung können für Einzelbewerber und Listenbewerber Vertreter gewählt werden. Wird dies vom Einzelbewerber oder der Liste gewünscht, so muss aus den Wahlvorschlägen genau erkennbar sein, welche Person unmittelbar kandidiert und welche Person vertritt, bei Listen die Vertretungsreihenfolge. Ebenso ist bei Ausscheiden eines gewählten Bewerbers ein Nachrücken der Vertretung möglich. Aus den Wahlvorschlägen muss daher genau erkennbar sein, welche Person unmittelbar kandidiert und welche Person nachrückt; bei Listenbewerbungen muss die Reihenfolge des Nachrückens erkennbar sein.
 - Die Vertretung der in den Integrationsausschuss bestellten Ratsmitglieder erfolgt entsprechend § 58 Absatz 1 GO.
- (3) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Kolpingstadt Kerpen benannt werden, sofern er eine entsprechende Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
- (7) Der Wahlvorschlag muss in lateinischer Schrift Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit(en), das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers enthalten, zusätzlich die Angabe einer Email-Adresse oder eines Postfachs.
- (8) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 12 Wahlberechtigten (zur Integrationsausschusswahl) unterstützt sein.

Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnenden müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Die Vorschläge von ununterbrochen in der laufenden Wahlperiode im Stadtrat bzw. im Integrationsrat vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern bedürfen der Unterstützungsunterschriften nicht.

- (9) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- (10) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Dieser prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (11) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (12) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Tages der Geburt ist jedoch nur das Geburtsjahr des Bewerbers anzugeben.

§ 11 Stimmzettel

Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen, mögliche Vertreter bzw. Nachrücker müssen ebenfalls auf dem Stimmzettel bezeichnet sein. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschläges sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Nach § 6 Abs. 1 wahlberechtigte Deutsche sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen. Der Antrag ist schriftlich bis spätestens zum 16. Tag vor der Wahl bei der Wahlleitung zu stellen. Er muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden bis zum 23. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einspruchsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Bürgermeister. Gegen diese Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jeder Wähler hat eine Stimme, die er in seinem Stimmbezirk oder per Briefwahl abgeben kann.
- (3) Auf Verlangen habt sich der Wähler gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der Wähler der Wahlleitung in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel
 - so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr beim Wahlleiter eingeht.
- (5) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson (§ 25 Abs. 4 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Prüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 15 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 16 Anwendung des Kommunalwahlgesetzes

Für die Wahl zum Integrationsausschuss nach § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Zur Wahrung der geheimen Wahl erfolgt die Stimmenauszählung in Abweichung von § 29 Kommunalwahlgesetz zentral.

§ 17 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 18 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Kolpingstadt Kerpen vom 28.02.2014, wirksam seit dem 01.03.2014, außer Kraft.

Kerpen, den 30.06.2020

Joachim Schwister

Technischer Beigeordneter als Wahlleiter